

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Ausschliesslich per E-Mail an:
thg@seco.admin.ch

28. September 2026

**Vernehmlassung Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse
Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. Juni 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. Gerne nehmen wir nach Konsultation und in Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern wie folgt Stellung.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Die Schweiz ist als exportorientierter Wirtschaftsstandort auf offene Märkte, verlässliche internationale Rahmenbedingungen und ein regelbasiertes Handelssystem angewiesen. Gesetzesrevisionen, die Handelshemmnisse abbauen, sind daher für die Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Schweizer Wirtschaft anerkennt die Zielsetzung der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG), d.h. die Anpassung des Gesetzes an die Entwicklungen im internationalen Warenhandel.
- economiesuisse unterstützt die Stossrichtung der Vorlage im Grundsatz, fordert jedoch eine verhältnismässige, technologie neutrale und rechtssichere Umsetzung ohne Swiss Finish.
- Generell erachten wir die Kompatibilität mit der EU, die Vermeidung von Doppelspurigkeiten, der Verzicht auf unnötige Bürokratie, ein praxistauglicher Vollzug und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen als zentrale Eckpunkte, welche bei der Revision eingehalten werden sollen.

I. Rückmeldung zur Gesamtvorlage

economiesuisse anerkennt die Zielsetzung der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG), d.h. die Anpassung des Gesetzes an die Entwicklungen im internationalen Warenhandel. economiesuisse unterstützt die Stossrichtung der Vorlage im Grundsatz, fordert jedoch eine verhältnismässige, technologieneutrale und rechtssichere Umsetzung ohne Swiss Finish. Bei einigen Artikeln des Gesetzesentwurfs sehen wir dringenden Anpassungsbedarf. Unsere Einschätzung zu einzelnen Artikeln und spezifischen Aspekten der Vernehmlassungsvorlage sind unter Punkt II sowie im beiliegenden Antwortformular vermerkt. Im Folgenden finden sich drei generelle Anmerkungen von economiesuisse zur Gesamtvorlage:

Erstens ist für die exportorientierten Unternehmen ein möglichst hindernisfreier Zugang zum europäischen Markt zentral. Entsprechend begrüssen wir, dass die Schweiz mit den wichtigsten Handelspartnern zusammenarbeitet, um technische Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Für economiesuisse hat zudem Priorität, dass die Schweiz keine zusätzlichen nationalen Anforderungen einführt, die über das EU-Recht hinausgehen oder eigene Dokumentations- oder Informationspflichten schafft. Positiv beurteilt werden in dieser Teilrevision insbesondere die Stärkung und Transparenz des Prüfverfahrens für Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip sowie die beabsichtigte Angleichung zentraler Begriffe an das EU-Recht. Positiv zu beurteilen ist zudem die Präzisierung des Prüfverfahrens für Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip. Eine klarere Verankerung der Verhältnismässigkeitsprüfung erhöht Transparenz und Rechtssicherheit.

Zweitens erhält die Vorlage weitreichende Delegationsnormen, deren konkrete Belastungswirkungen erst auf Verordnungsstufe sichtbar würden. Uns ist durchaus bewusst, dass auf Gesetzesstufe Grundsätzliches geregelt werden soll und bestimmte operationelle Umsetzungen der Grundsätze erst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Da die entsprechenden Verordnungen jedoch noch nicht ausgearbeitet wurden, verbleiben offene Fragen. Die Unkenntnis der zu revidierenden Verordnungsinhalte erschwert eine Gesamtbeurteilung der Gesetzesrevision. Da viele Bestimmungen auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen, wünschen wir einen starken und frühzeitigen Einbezug der Wirtschaft bei der Erarbeitung der Verordnungen. Der Entwurf weist zudem ein Ungleichgewicht zwischen dem Umfang den der Exekutive eingeräumten Befugnissen und den Garantien für die Mitwirkung der betroffenen Sektoren auf. Mehrere Bestimmungen (insbesondere Art. 4 Abs. 5, Art. 6a und b sowie Art. 16f) ermöglichen es, Elemente, die für die Industrie erhebliche operative und finanzielle Auswirkungen haben können, erst später festzulegen. Ein wesentlicher Teil der tatsächlichen regulatorischen Belastung wird nicht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf festgelegt, sondern später durch den Bundesrat, das SECO oder die zuständigen Ämter. Daher ist ein verbindlicher und aktiver Miteinbezug der Wirtschaft bei der Erarbeitung der Verordnungen unabdingbar.

Drittens ist das THG ein als subsidiärer Rahmenerlass konzipierte Gesetz und enthält allgemeine, bereichsübergreifend geltende Grundsätze. Daneben gibt es je nach Branche und Produkt sektorspezifische Eigenheiten, welche nicht durch das THG abgedeckt werden können. Daher ist bei der vorliegenden Teilrevision ein klarer Vorbehalt des sektoriellen Rechtsvorschriften von zentraler Bedeutung.

II. Anmerkungen zu spezifischen Änderungen und einzelnen Artikeln

a. Ersatz von Ausdrücken, u.a. Art. 3 Einleitungssatz, Bst. b Ziff. 4, Bst. b, cbis-cter, d, dbis

Wir befürworten eine Angleichung der Definitionen an das europäische Recht. Allerdings sollten die Definitionen im THG und im Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) aufeinander abgestimmt werden. Definitionen wie «Bereitstellung auf dem Markt» und «Inverkehrbringen» sind inhaltlich und zeitlich deckungsgleich mit dem einschlägigen EU-Produkterecht auszulegen. Die begriffliche Umstellung darf bestehende Abverkaufs- und Übergangsregelungen in der Schweiz jedoch weder beseitigen noch verkürzen.

b. Bezüglich Art. 2 Abs. 3

Die Präzisierung des Geltungsbereichs (Art. 2), d.h. dass die Artikel 3, 6b und 19–19b gelten, soweit nicht andere Bundesvorschriften etwas Abweichendes regeln, stellt sicher, dass die Vorschriften im THG zu einem digitalen Produktepasse subsidiär zum entsprechenden Sektorgesetz stehen, und öffnet die Möglichkeit für sektorspezifische Präzisierungen. Dies schafft rechtliche Klarheit und erhöht damit die Rechtssicherheit.

c. Bezüglich Art. 4 Abs. 5 Bst. b und c

Wir anerkennen die Funktion des SECO als übergeordnetes Bundesorgan bei wirtschaftlichen Fragestellungen. Die spezifischen Gegebenheiten in einem wirtschaftlichen Spezialbereich sollten jedoch weiterhin autonom von einem spezialisierten Bundesamt beurteilt und angepasst werden können. Gerade bei technischen Normen sollte das SECO zwar eine Beratungsfunktion besitzen, welche jedoch nicht die Autonomie des spezifischen Bundesamtes untergräbt. Die Bezeichnung «nach Anhörung» definiert die Beratungsfunktion des SECO und bewahrt die Autonomie des zuständigen Bundesamtes.

Die betroffenen Kreise müssen zwingend zu den für die Branche geltenden technischen Spezifikationen konsultiert werden. Ebenso muss bei der Verabschiedung der technischen Vorschriften eine den Marktgegebenheiten angepasste Umsetzungsfrist vorgesehen werden.

Zudem ist für die exportorientierte Wirtschaft ein möglichst hindernisfreier Zugang zum europäischen Markt zentral. Entsprechend begrüßen wir, dass die Schweiz bei technischen Vorschriften über Produkterfordernissen mit den wichtigsten Handelspartnern zusammenarbeitet, um technische Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Die Schweiz soll grundsätzlich keine zusätzlichen nationalen Anforderungen einführt, die über das EU-Recht hinausgehen oder eigene Dokumentations- oder Informationspflichten schafft.

d. Bezüglich Art. 5 Abs. 1 Bst. a

Auch in diesem Artikel ist eine Konsultation der betroffenen Kreise unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Bewertungsverfahren mit den Gegebenheiten vor Ort vereinbar sind. Ausserdem müssen bei der Wahl der Bewertungsverfahren die wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden, um insbesondere KMU bestmöglich zu schützen.

e. Bezüglich Art. 6a Präzisierung der technischen Vorschriften

Die betroffenen Kreise müssen zu den für die Branche geltenden technischen Spezifikationen konsultiert werden. Ebenso muss bei der Verabschiedung der technischen Vorschriften eine den Marktgegebenheiten angepasste Umsetzungsfrist (mindestens 18 Monate) vorgesehen werden.

Die Delegation nach Art. 6a ist eng auszulegen. Wesentliche Pflichten, Marktzugangsvoraussetzungen und belastende Anforderungen gehören auf Gesetzesstufe; eine Subdelegation darf nur technische, häufig anzupassende Einzelheiten betreffen.

f. Bezüglich Art. 6b Informationssystem über Produktinformationen und Konformitätsnachweise

In der vorliegenden Version lehnen wir den neuen Art. 6b THG ab, denn die in Art. 6b vorgesehene Regelung ist zu offen ausgestaltet.

Der Fokus der THG-Revision soll weiterhin und ausschliesslich auf der Vermeidung von technischen Handelshemmnissen liegen. Konkret besteht aus unserer Sicht in der Schweiz bezüglich DPP nur ein Handlungsbedarf, wenn Teile des Mutual Recognition Agreements (MRA) aufgrund der in der Schweiz fehlenden DPP-Pflicht gefährdet wären. Der Handlungsbedarf für einen DPP ergibt sich also primär aus den Entwicklungen in der EU. Für einzelne Produktbereiche wie Spielzeuge, Batterien und Bauprodukte werden bereits DPP-Vorgaben eingeführt. Zudem plant die EU mit dem angekündigten European Product Act (EPA), den DPP schrittweise auf weitere Produkte auszuweiten. Folglich soll die Schweiz DPP-Regeln nur dort einführen, wo dies zur Sicherung des Marktzugangs bzw. zur Vermeidung technischer

Handelshemmnisse erforderlich ist. Insbesondere im Hinblick auf die vom MRA Schweiz–EU erfassten Produktsektoren ist es für die Schweiz wichtig, regulatorisch anschlussfähig zu bleiben und die Gleichwertigkeit der Vorschriften mit der EU sicherzustellen. Da viele Produkte aber nicht unter ein MRA fallen, ist nicht ersichtlich, weshalb mit Art. 6b THG eine so offene gesetzliche Grundlage für Aktivitäten des Bundes eingeführt werden soll. Zudem will die vorliegende Teilrevision dem Bund Kompetenzen übertragen, die bezüglich DPP über diejenigen der EU-Kommission hinausgehen. Aus Sicht von economiesuisse ist im Kontext dieser Teilrevision enorm wichtig, dass die Schweiz keinen Alleingang einschlägt und somit auch keine Regulierung verdoppelt.

Hingegen erachten wir die Möglichkeit der Registrierung von Schweizer Firmen im DPP-Register der EU als zentral. Es wird also ein möglichst direkter Anschluss an die europäische DPP-Lösung bevorzugt. Statt die Voraussetzungen für die Einführung eines Schweizer DPP zu schaffen, sollte die Gesetzesrevision dazu genutzt werden, den Anschluss an den DPP der EU aufzugleisen. Ein Swiss Finish oder parallele Systeme wären mit unnötigen Zusatzaufwänden für Unternehmen verbunden und sind zu vermeiden. Der DPP ist macht nur dann Sinn, wenn er gesamteuropäisch ist, d.h. wenn sich die Schweiz am System der EU beteiligt. Ein für sich allein gestellter Schweizer Produktepäss beinhaltet die Gefahr, dass ein Swiss finish geschaffen werden könnte oder dass die Schweiz auch dann am DPP festhält, wenn die EU auf diesen verzichten sollte.

Artikel 6b ist entsprechend zu überarbeiten und zu präzisieren sowie mit verbindlichen Leitplanken gegen Doppelspurigkeiten, unverhältnismässige Belastungen und eine Verlagerung staatlicher Systemkosten auf die Wirtschaftsakteure zu versehen.

Letztlich wird auch hier die Ausgestaltung der Vorschriften dem Bundesrat freigestellt, was für die Unternehmen grosse Unsicherheit schafft. Daher ist ein verbindlicher und aktiver Miteinbezug der Wirtschaft bei der Erarbeitung der Verordnungen unabdingbar. Wichtig bleibt, dass die Pflichten für Wirtschaftsakteure verhältnismässig ausgestaltet werden. Insbesondere enthält der Gesetzesartikel in seiner jetzigen Fassung keine Garantien hinsichtlich der Vertraulichkeit der Daten und des Geschäftsgeheimnisses gegenüber allfälligen privaten Dienstleistern, die mit dem Betrieb des Systems betraut sind, und/oder gegenüber der Öffentlichkeit. Zusätzliche Informations- und Dokumentationspflichten müssen auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben. Ebenso zentral ist der Schutz vertraulicher Unternehmensdaten und personenbezogener Daten. Die Ausgestaltung des DPP muss den Datenschutz und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen ausreichend gewährleisten.

g. Bezüglich Art. 10 Abs. 2 Bst. d

Es handelt sich bei Art. 10 Abs. 2 Bst. d grundsätzlich um eine pragmatische Lösung. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die ausländische Organisation Rechtsvorschriften unterliegt, die ein hohes Schutzniveau gewährleisten (insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse).

Zudem ist auch in diesem Zusammenhang Stellung des THG als subsidiärer Rahmenerlass zu berücksichtigen. Art. 10 Abs. 2 Bst. d THG darf daher nicht auf Branchen mit sektorspezifischen Eigenheiten wie die kosmetischen Sicherheitsbewerter ausgedehnt werden.

h. Bezüglich Art. 13

Auch bei Art. 13 wird eine sehr weitreichende Befugnis eingeräumt, ohne dass Garantien hinsichtlich des Datenschutzes bzw. des Geschäftsgeheimnisses gegeben sind. Es ist daher angebracht, in dieser Hinsicht für ausreichende Sicherheit zu sorgen.

i. Bezüglich Art. 14 Abs. 1 Bst. cbis

Wir begrüßen die Kompetenz des Bundesrates, Abkommen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Pflichten der Wirtschaftsakteure abzuschliessen. Für Schweizer Importeure und Exporteure, die heute teils doppelte Anforderungen (Schweiz/EU) erfüllen, ist die gegenseitige Anerkennung, etwa einer einzigen verantwortlichen Person für beide Märkte, eine spürbare Entlastung. Wir regen an, ein solches

Abkommen mit der EU als wichtigsten Handelspartner prioritär anzustreben, idealerweise im Verbund mit der Weiterentwicklung des MRA.

j. Bezüglich Art. 16a Abs. 2 Bst. e sowie Abs. 2bis

Wir unterstützen diese Anpassungen, wonach Ausnahmen vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip», also bewusste Schweizer Sonderregeln («Swiss Finish»), künftig nach einem kodifizierten, transparenten Prüfverfahren und unter expliziter Einhaltung der Kriterien von Artikel 4 Absätze 3 und 4 beschlossen werden dürfen.

k. Bezüglich Art. 16f Pflichten der Wirtschaftsakteure

Das THG ist ein als subsidiärer Rahmenerlass konzipierte Gesetz und enthält allgemeine, bereichsübergreifend geltende Grundsätze. Das THG eignet sich daher als allgemeine Grundlage, um technische Barrieren im internationalen Handel abzubauen. Daneben gibt es je nach Branche und Produkt sektorspezifische Eigenheiten, welche nicht durch das THG abgedeckt werden können.

Art. 16f Abs. 2 THG ist eng auf sachlich begründete Hochrisiko-Konstellationen ausserhalb funktionierender Amtshilfe- und Anerkennungsbeziehungen zu beschränken. Für gewisse Branchen, wie die Kosmetika bzw. Wasch- und Reinigungsmittel oder die Bauwirtschaft, welche über eine sektorielle Regelung verfügen, braucht es weiterhin die notwendigen Spezifizierungen im entsprechenden Sektorgesetz. Folglich soll dieser Aspekt durch einen neuen Absatz in Artikel 16f ergänzt werden.

Die betroffenen Wirtschaftskreise müssen zu den Verpflichtungen konsultiert werden, die erhebliche logistische, organisatorische und finanzielle Auswirkungen haben werden. Ebenso muss bei der Verabschiedung solcher Verpflichtungen eine Umsetzungsfrist vorgesehen werden, die den Marktgegebenheiten angemessen ist. Der konkrete Umfang der Pflichten für die Unternehmen ist anhand des vorliegenden Gesetzesentwurf nicht absehbar. Um das Risiko zusätzlicher administrativer Belastungen zu begrenzen, ist bei der Ausgestaltung der Pflichten dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

l. Bezüglich Art. 19 Befugnisse der Vollzugsorgane

Diese Verpflichtung gemäss Art. 19 sollte im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit geregelt werden, insbesondere was die Herausgabe von Produkten und Proben, die Kontrolle der Räumlichkeiten usw. betrifft. Ein Zusatz wie «bei begründetem Verdacht auf einen Verstoss» wäre angemessen.

Die Vorlage stattet die Vollzugsorgane mit erweiterten Instrumenten aus, wie dem Erwerb von Produkten unter fiktivem Namen. Angesichts der bekannten Vollzugsdefizite im grenzüberschreitenden Onlinehandel ist die Stärkung der Marktüberwachung im Grundsatz zu unterstützen; wirksame Instrumente liegen auch im Interesse der regelkonformen Wirtschaft. Die neuen Eingriffsbefugnisse bedürfen jedoch einer sorgfältigen rechtsstaatlichen Einbettung. Der Erwerb unter fiktivem Namen («Mystery Shopping») ist als Ermittlungsinstrument sachgerecht, greift aber in schützenswerte Interessen der betroffenen Wirtschaftsakteure ein. Zu klären ist namentlich die Verwertbarkeit der so erlangten Erkenntnisse in einem nachfolgenden Verwaltungs-, Sanktions- oder Strafverfahren sowie das Verhältnis zu den strengeren Voraussetzungen verdeckter Ermittlungen im Strafprozessrecht. Wir regen an, die Voraussetzungen und Schranken dieses Instruments – etwa Dokumentationspflichten und die Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes – auf Verordnungsstufe zu präzisieren.

m. Bezüglich Art. 19a Verwaltungsmassnahmen

Die erweiterten Vollzugs- und Datenbearbeitungsbefugnisse bedürfen klare gesetzliche und verfahrensrechtliche Schranken. Kontrollen im Onlinehandel und wirksame Massnahmen gegen nicht konforme Produkte sind nachvollziehbar. Die Möglichkeit der Entfernung eines Produkts von einem Online-Marktplatz (Abs. 3 lit. d) ist plausibel. Weitergehende Massnahmen wie die Sperrung einer Webseite als Durchsetzungsinstrumente sind als schwerer Eingriff in Grundrechte, den freien Informationszugang und die Wirtschaftsfreiheit mit Nachdruck abzulehnen. Besonders schützenswerte Daten sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse dürfen nur bearbeitet, ausgetauscht oder

veröffentlicht werden, soweit dies für einen klar bestimmten Vollzugszweck notwendig ist und angemessene Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien bestehen.

n. Bezüglich Art. 20b und 20c

Die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen muss gewährleistet sein.

o. Bezüglich Art. 20d Datenbekanntgabe an ausländische Behörden

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden ist unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und Synergieschaffung zu begrüßen. Bezüglich Abs. 2 muss allerdings die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gewährleistet sein.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. economiesuisse verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die branchenspezifischen Stellungnahmen der Mitglieder.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Monica Rubiolo
Bereichsleiterin Aussenwirtschaft, Mitglied der
erweiterten Geschäftsleitung

Catia Capaul
Projektleiterin Aussenwirtschaft

Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Eröffnung	05.06.2026
Eingabefrist	28.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Zuständige Organisation	Nichttarifarische Massnahmen
Adresse	Holzikofenweg 36, 3003, Bern
Kontaktperson	THG -Teilrevision (thg@seco.admin.ch), Rebekka Holenstein Pfenninger (rebekka.holenstein@seco.admin.ch), Lydia Patrizia Buchser (lydiapatrizia.buchser@seco.admin.ch)
Telefon	.

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	economiesuisse
Abkürzung	
Zuständige Stelle	
Adresse	
Vorname	Catia
Name	Capaul
Telefonnummer (Rückfragen)	+41 44 421 35 76
Eingereicht am	28.09.2026

Rückmeldung zum: Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	economiesuisse anerkennt die Zielsetzung der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG), d.h. die Anpassung des Gesetzes an die Entwicklungen im internationalen Warenhandel. economiesuisse unterstützt die Stossrichtung der Vorlage im Grundsatz, fordert jedoch eine verhältnismässige, technologieneutrale und rechtssichere Umsetzung ohne Swiss Finish. Bei einigen Artikeln des Gesetzesentwurfs sehen wir dringenden Anpassungsbedarf. Unsere Einschätzung zu einzelnen Artikeln und spezifischen Aspekten der Vernehmlassungsvorlage sind in der detaillierten Stellungnahme beschrieben. Generell erachten wir die Kompatibilität mit der EU, die Vermeidung von Doppelspurigkeiten, der Verzicht auf unnötige Bürokratie, ein praxistauglicher Vollzug und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen als zentrale Eckpunkte, welche bei der Revision eingehalten werden sollen. economiesuisse verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die branchenspezifischen Stellungnahmen der Mitglieder. Im Folgenden finden sich drei generelle Anmerkungen von economiesuisse zur Gesamtvorlage: Erstens ist für die exportorientierten Unternehmen ein möglichst hindernisfreier Zugang zum europäischen Markt zentral. Entsprechend begrüssen wir, dass die Schweiz mit den wichtigsten Handelspartnern zusammenarbeitet, um technische Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Für economiesuisse hat zudem Priorität, dass die Schweiz keine zusätzlichen nationalen Anforderungen einführt, die über das EU-Recht hinausgehen oder eigene Dokumentations- oder Informationspflichten schafft. Positiv beurteilt

werden in dieser Teilrevision insbesondere die Stärkung und Transparenz des Prüfverfahrens für Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip sowie die beabsichtigte Angleichung zentraler Begriffe an das EU-Recht. Positiv zu beurteilen ist zudem die Präzisierung des Prüfverfahrens für Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip. Eine klarere Verankerung der Verhältnismässigkeitsprüfung erhöht Transparenz und Rechtssicherheit.

Zweitens erhält die Vorlage weitreichende Delegationsnormen, deren konkrete Belastungswirkungen erst auf Verordnungsstufe sichtbar würden. Uns ist durchaus bewusst, dass auf Gesetzesstufe Grundsätzliches geregelt werden soll und bestimmte operationelle Umsetzungen der Grundsätze erst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Da die entsprechenden Verordnungen jedoch noch nicht ausgearbeitet wurden, verbleiben offene Fragen. Die Unkenntnis der zu revidierenden Verordnungsinhalte erschwert eine Gesamtbeurteilung der Gesetzesrevision. Da viele Bestimmungen auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen, wünschen wir einen starken und frühzeitigen Einbezug der Wirtschaft bei der Erarbeitung der Verordnungen. Der Entwurf weist zudem ein Ungleichgewicht zwischen dem Umfang den der Exekutive eingeräumten Befugnissen und den Garantien für die Mitwirkung der betroffenen Sektoren auf. Mehrere Bestimmungen (insbesondere Art. 4 Abs. 5, Art. 6a und b sowie Art. 16f) ermöglichen es, Elemente, die für die Industrie erhebliche operative und finanzielle Auswirkungen haben können, erst später festzulegen. Ein wesentlicher Teil der tatsächlichen regulatorischen Belastung wird nicht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf festgelegt, sondern später durch den Bundesrat, das SECO oder die zuständigen Ämter. Daher ist ein verbindlicher und aktiver Miteinbezug der Wirtschaft bei der Erarbeitung der Verordnungen unabdingbar.

Drittens ist das THG ein als subsidiärer Rahmenerlass konzipierte Gesetz und enthält allgemeine, bereichsübergreifend geltende Grundsätze. Daneben gibt es je nach Branche und

	Produkt sektorspezifische Eigenheiten, welche nicht durch das THG abgedeckt werden können. Daher ist bei der vorliegenden Teilrevision ein klarer Vorbehalt des sektoriellen Rechtsvorschriften von zentraler Bedeutung.
--	--

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ingress
Artikel Detail / andere Informationen	gestützt auf die Artikel 54, 95 und 101 der Bundesverfassung, in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 20012 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und seines Anhangs H, in Anwendung des Abkommens vom 22. Juli 19723 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in Anwendung des WTO- Übereinkommens vom 15. April 1994 über technische Handelshemmnisse
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ersatz von Ausdrücken
Artikel Detail / andere Informationen	1 Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 16c, werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen: a. «Inverkehrbringen» durch «Bereitstellung auf dem Markt»; b. «in Verkehr bringen» durch «auf dem Markt bereitstellen»; c. «in Verkehr zu bringen» durch «auf dem Markt bereitzustellen»; d. «in Verkehr gebracht» durch «auf dem Markt bereitgestellt»; e. «in Verkehr gebrachte» durch «auf dem Markt bereitgestellte»; f. «in Verkehr bringt» durch «auf dem Markt bereitstellt» g. «Inverkehrbringer» durch «Bereitsteller auf dem Markt». 2 Im ganzen Erlass werden ersetzt: a. «EG» durch «EU» b. «EG- oder EWR-Mitgliedstaat» durch «EU- oder EWR-Mitgliedstaat».
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir befürworten eine Angleichung der Definitionen an das europäische Recht. Definitionen wie «Bereitstellung auf dem Markt» und «Inverkehrbringen» sind inhaltlich und zeitlich deckungsgleich mit dem einschlägigen EU-Produktrecht auszulegen. Die begriffliche Umstellung darf bestehende Abverkaufs- und Übergangsregelungen in der Schweiz jedoch weder beseitigen noch verkürzen.

Titel / Frage	Art. 2 Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Artikel 3 und 19–19b gelten, soweit nicht andere Bundesvorschriften etwas Abweichendes regeln.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Artikel 3, 6b und 19–19b gelten, soweit nicht andere Bundesvorschriften etwas Abweichendes regeln.
Begründung / Bemerkung	Die Präzisierung des Geltungsbereichs (Art. 2) stellt sicher, dass die Vorschriften im THG zu einem digitalen Produktpass subsidiär zum entsprechenden Sektorgesetz stehen, und öffnet die Möglichkeit für sektorspezifische Präzisierungen. Dies schafft rechtliche Klarheit und erhöht damit die Rechtssicherheit.

Titel / Frage	Art. 3 Einleitungssatz, Bst. b Ziff. 4, Bst. b, cbis–cter, d, dbis
Artikel Detail / andere Informationen	In diesem Gesetz bedeuten: b. technische Vorschriften: rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, in Betrieb genommen oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich: 4. der Pflichten der Wirtschaftsakteure betreffend andere Tätigkeiten als die in den Ziffern 1–3 genannten; cbis. gemeinsame Spezifikationen: technische Anforderungen, die anstelle von technischen Normen festgelegt werden und deren Einhaltung die Vermutung begründet, dass ein Produkt die technischen Vorschriften erfüllt; cter. Wirtschaftsakteur: Person, die in die Herstellung von Produkten oder die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt involviert ist, insbesondere Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder Anbieter eines Online-Marktplatzes; d. Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist; der Bereitstellung auf dem Markt gleichgestellt sind: 1. der Eigengebrauch eines Produkts im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, 2. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung, 3. das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte, 4. das Anbieten eines Produkts; dbis. Inverkehrbringen: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Schweizer Markt;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir befürworten eine Angleichung der Definitionen an das europäische Recht. Allerdings sollten die Definitionen im THG und

	im Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) aufeinander abgestimmt werden.
--	---

Titel / Frage	2. Kapitel: Ausgestaltung von technischen Vorschriften
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 4 Abs. 5 Bst. b und c
Artikel Detail / andere Informationen	5 Technische Vorschriften über Produkteanforderungen sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten: b. Die zuständige Behörde des Bundes bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren; soweit möglich bezeichnet sie international harmonisierte Normen; sie veröffentlicht die bezeichneten technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt. c. Wird das Produkt nach bezeichneten technischen Normen oder bezeichneten gemeinsamen Spezifikationen hergestellt, so wird vermutet, dass es den grundlegenden Anforderungen entspricht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	b. Die zuständige Behörde des Bundes bezeichnet nach Anhörung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) ...
Begründung / Bemerkung	Wir anerkennen die Funktion des SECO als übergeordnetes Bundesorgan bei wirtschaftlichen Fragestellungen. Die spezifischen Gegebenheiten in einem wirtschaftlichen Spezialbereich sollten jedoch weiterhin autonom von einem spezialisierten Bundesamt beurteilt und angepasst werden können. Gerade bei technischen Normen sollte das SECO zwar eine Beratungsfunktion besitzen, welche jedoch nicht die Autonomie des spezifischen Bundesamtes untergräbt. Die Bezeichnung «nach Anhörung» definiert die Beratungsfunktion des SECO und bewahrt die Autonomie des zuständigen Bundesamtes. Die betroffenen Kreise müssen zwingend zu den für die Branche geltenden technischen Spezifikationen konsultiert werden. Ebenso muss bei der Verabschiedung der technischen Vorschriften eine den Marktgegebenheiten angepasste Umsetzungsfrist vorgesehen werden. Zudem ist für die exportorientierte Wirtschaft ein möglichst hindernisfreier Zugang zum europäischen Markt zentral. Entsprechend begrüßen wir, dass die Schweiz bei technischen

	Vorschriften über Produkterfordernissen mit den wichtigsten Handelspartnern zusammenarbeitet, um technische Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Die Schweiz soll grundsätzlich keine zusätzlichen nationalen Anforderungen einführt, die über das EU-Recht hinausgehen oder eigene Dokumentations- oder Informationspflichten schafft.
--	--

Titel / Frage	Art. 4a Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	Aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 5 Abs. 1 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	(Betrifft nur den französischen Text)
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Auch in diesem Punkt ist eine Konsultation der betroffenen Kreise unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Bewertungsverfahren mit den Gegebenheiten vor Ort vereinbar sind. Ausserdem müssen bei der Wahl der Bewertungsverfahren die wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden, um insbesondere KMU bestmöglich zu schützen.

Titel / Frage	3. Kapitel: Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Abschnitt: Präzisierung der technischen Vorschriften sowie Zugang zu produktbezogenen Daten
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6a Präzisierung der technischen Vorschriften
Artikel Detail / andere Informationen	Der Bundesrat präzisiert die technischen Vorschriften. Er kann diese Zuständigkeit der in der Sache zuständigen Behörde des Bundes übertragen, soweit es sich um Vorschriften handelt, die fortlaufend und in der Regel kurzfristig geändert werden müssen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die betroffenen Kreise müssen zu den für die Branche geltenden technischen Spezifikationen konsultiert werden. Ebenso muss bei der Verabschiedung der technischen Vorschriften eine den Marktgegebenheiten angepasste Umsetzungsfrist (mindestens 18 Monate) vorgesehen werden. Die Delegation nach Art. 6a ist eng auszulegen. Wesentliche Pflichten, Marktzugangsvoraussetzungen und belastende Anforderungen gehören auf Gesetzesstufe; eine Subdelegation darf nur technische, häufig anzupassende Einzelheiten betreffen.

Titel / Frage	Art. 6b Informationssystem über Produktinformationen und Konformitätsnachweise
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produktinformationen und Konformitätsnachweise: a. in einem Informationssystem erfasst werden müssen; und b. entlang der Wertschöpfungskette sowie über den gesamten Lebenszyklus des Produkts hinweg zugänglich sein müssen. 2 Er bestimmt die für den Betrieb des Informationssystems zuständige Stelle und legt deren Aufgaben fest. 3 Er legt die grundlegenden technischen Anforderungen an das Informationssystem fest und bestimmt insbesondere: a. wie die Interoperabilität mit vergleichbaren Informationssystemen der wichtigsten Handelspartner sichergestellt wird; b. wie die Daten bearbeitet und zugänglich gemacht werden; c. wie die Integrität der Daten sichergestellt wird. 4 Er legt fest, wer auf die Daten Zugriff hat und sie bearbeiten darf. 5 Er kann vorsehen, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Informationssystems von privaten Dienstleistern erbracht werden können. Er legt fest, welche Anforderungen die privaten Dienstleister erfüllen müssen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	In der vorliegenden Version lehnen wir den neuen Art. 6b THG ab, denn die in Art. 6b vorgesehene Regelung ist zu offen ausgestaltet. Der Fokus der THG-Revision soll weiterhin und ausschliesslich auf der Vermeidung von technischen Handelshemmnissen liegen. Konkret besteht aus unserer Sicht in der Schweiz bezüglich DPP nur ein Handlungsbedarf, wenn Teile des Mutual Recognition Agreements (MRA) aufgrund der in der Schweiz fehlenden DPP-Pflicht gefährdet wären. Der Handlungsbedarf für einen DPP ergibt sich also primär aus den Entwicklungen in der EU. Für einzelne Produktbereiche wie Spielzeuge, Batterien und Bauprodukte werden bereits DPP-Vorgaben eingeführt. Zudem plant die EU mit

dem angekündigten European Product Act (EPA), den DPP schrittweise auf weitere Produkte auszuweiten. Folglich soll die Schweiz DPP-Regeln nur dort einführen, wo dies zur Sicherung des Marktzugangs bzw. zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse erforderlich ist. Insbesondere im Hinblick auf die vom MRA Schweiz–EU erfassten Produktsektoren ist es für die Schweiz wichtig, regulatorisch anschlussfähig zu bleiben und die Gleichwertigkeit der Vorschriften mit der EU sicherzustellen. Da viele Produkte aber nicht unter ein MRA fallen, ist nicht ersichtlich, weshalb mit Art. 6b THG eine so offene gesetzliche Grundlage für Aktivitäten des Bundes eingeführt werden soll. Zudem will die vorliegende Teilrevision dem Bund Kompetenzen übertragen, die bezüglich DPP über diejenigen der EU-Kommission hinausgehen. Aus Sicht von *economiesuisse* ist im Kontext dieser Teilrevision enorm wichtig, dass die Schweiz keinen Alleingang einschlägt und somit auch keine Regulierung verdoppelt.

Hingegen erachten wir die Möglichkeit der Registrierung von Schweizer Firmen im DPP-Register der EU als zentral. Es wird also ein möglichst direkter Anschluss an die europäische DPP-Lösung bevorzugt. Statt die Voraussetzungen für die Einführung eines Schweizer DPP zu schaffen, sollte die Gesetzesrevision dazu genutzt werden, den Anschluss an den DPP der EU aufzugleisen. Ein *Swiss Finish* oder parallele Systeme wären mit unnötigen Zusatzaufwänden für Unternehmen verbunden und sind zu vermeiden. Der DPP ist macht nur dann Sinn, wenn er gesamteuropäisch ist, d.h. wenn sich die Schweiz am System der EU beteiligt. Ein für sich allein gestellter Schweizer Produktpass beinhaltet die Gefahr, dass ein *Swiss finish* geschaffen werden könnte oder dass die Schweiz auch dann am DPP festhält, wenn die EU auf diesen verzichten sollte.

Artikel 6b ist entsprechend zu überarbeiten und zu präzisieren sowie mit verbindlichen Leitplanken gegen Doppelspurigkeiten, unverhältnismässige Belastungen und eine Verlagerung staatlicher Systemkosten auf die Wirtschaftsakteure zu versehen.

Letztlich wird auch hier die Ausgestaltung der Vorschriften dem Bundesrat freigestellt, was für die Unternehmen grosse Unsicherheit schafft. Daher ist ein verbindlicher und aktiver Miteinbezug der Wirtschaft bei der Erarbeitung der Verordnungen unabdingbar. Wichtig bleibt, dass die Pflichten für Wirtschaftsakteure verhältnismässig ausgestaltet werden. Insbesondere enthält der Gesetzesartikel in seiner jetzigen Fassung keine Garantien hinsichtlich der Vertraulichkeit der Daten und des Geschäftsgeheimnisses gegenüber allfälligen privaten

	Dienstleistern, die mit dem Betrieb des Systems betraut sind, und/oder gegenüber der Öffentlichkeit. Zusätzliche Informations- und Dokumentationspflichten müssen auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben. Ebenso zentral ist der Schutz vertraulicher Unternehmensdaten und personenbezogener Daten. Die Ausgestaltung des DPP muss den Datenschutz und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen ausreichend gewährleisten.
--	---

Titel / Frage	1a. Abschnitt: Prüfung, Konformitätsbewertung, Anmeldung, Zulassung, Konformitätszeichen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 10 Abs. 2 Bst. d
Artikel Detail / andere Informationen	2 Er bestimmt insbesondere: d. die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine ausländische Stelle Akkreditierungen in der Schweiz vornehmen darf.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Es handelt sich hier grundsätzlich um eine pragmatische Lösung. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die ausländische Organisation Rechtsvorschriften unterliegt, die ein hohes Schutzniveau gewährleisten (insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse). Zudem ist auch in diesem Zusammenhang Stellung des THG als subsidiärer Rahmenerlass zu berücksichtigen. Art. 10 Abs. 2 Bst. d THG darf daher nicht auf Branchen mit sektorspezifischen Eigenheiten wie die kosmetischen Sicherheitsbewerter ausgedehnt werden.

Titel / Frage	3. Abschnitt: Referenzierte Normen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 11 Einleitungssatz
Artikel Detail / andere Informationen	Der Bundesrat oder eine von ihm bezeichnete Behörde kann im Hinblick auf die Erarbeitung technischer Normen, auf die in Vorschriften verwiesen werden soll:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	5. Abschnitt: Auskunft
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bundesrat legt fest, wer Auskunft über technische Vorschriften, technische Normen und gemeinsame Spezifikationen erteilt. 2 Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise Privaten übertragen. Sie erhalten dafür eine Abgeltung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Auch hier wird eine sehr weitreichende Befugnis eingeräumt, ohne dass Garantien hinsichtlich des Datenschutzes bzw. des Geschäftsgeheimnisses gegeben sind. Es ist daher angebracht, in dieser Hinsicht für ausreichende Sicherheit zu sorgen.

Titel / Frage	Art. 14 Abs. 1 Bst. cbis
Artikel Detail / andere Informationen	1 Zur Vermeidung, zur Beseitigung oder zum Abbau von technischen Handelshemmnissen kann der Bundesrat internationale Abkommen schliessen, namentlich über: cbis .die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Regeln über Pflichten der Wirtschaftsakteure;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir begrüssen die Kompetenz des Bundesrates, Abkommen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Pflichten der Wirtschaftsakteure abzuschliessen. Für Schweizer Importeure und Exporteure, die heute teils doppelte Anforderungen (Schweiz/EU) erfüllen, ist die gegenseitige Anerkennung, etwa einer einzigen verantwortlichen Person für beide Märkte, eine spürbare Entlastung. Wir regen an, ein solches Abkommen mit der EU als wichtigsten Handelspartner prioritär anzustreben, idealerweise im Verbund mit der Weiterentwicklung des MRA.

Titel / Frage	Art. 16a Abs. 2 Bst. e sowie Abs. 2bis
Artikel Detail / andere Informationen	2 Absatz 1 gilt nicht für: a. Produkte, für die der Bundesrat unter Einhaltung von Artikel 4 Absätze 3 und 4 eine Ausnahme beschliesst; 2bis Die Behörde, in deren Zuständigkeit die schweizerischen technischen Vorschriften für das Produkt fällt, für das gestützt auf Absatz 2 Buchstabe e eine Ausnahme beschlossen werden soll, prüft in Zusammenarbeit mit dem SECO, ob die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 erfüllt sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir unterstützen diese Anpassungen, wonach Ausnahmen vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip», also bewusste Schweizer Sonderregeln («Swiss Finish»), künftig nach einem kodifizierten, transparenten Prüfverfahren und unter expliziter Einhaltung der Kriterien von Artikel 4 Absätze 3 und 4 beschlossen werden dürfen.

Titel / Frage	Art. 16e Abs. 1 Bst. c
Artikel Detail / andere Informationen	1 Für ein Produkt, das nach diesem Kapitel auf dem Markt bereitgestellt wird, richtet sich die Produktinformation: c. nach den Artikeln 4a und 16f Absatz 2.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	4. Kapitel: Pflichten der Wirtschaftsakteure und Nachweis der Konformität
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 16f Pflichten der Wirtschaftsakteure
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bundesrat kann Pflichten festlegen, welche die Wirtschaftsakteuren bei der Herstellung, der Wiederaufbereitung, dem Transport oder der Lagerung erfüllen müssen damit sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen dürfen. Diese Pflichten umfassen namentlich Dokumentations-, Informations- oder Deklarationspflichten. 2 Er kann festlegen, dass ein Produkt nur auf dem Markt bereitgestellt werden darf, wenn eine verantwortliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz in den Produktinformationen angegeben wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs. 3 (neu) Die vom Bundesrat festgelegten Pflichten sind gegenüber bestehenden Spezifizierungen in anderen Bundesgesetzen subsidiär zu betrachten.
Begründung / Bemerkung	Das THG ist ein als subsidiärer Rahmenerlass konzipierte Gesetz und enthält allgemeine, bereichsübergreifend geltende Grundsätze. Das THG eignet sich daher als allgemeine Grundlage, um technische Barrieren im internationalen Handel abzubauen. Daneben gibt es je nach Branche und Produkt sektorspezifische Eigenheiten, welche nicht durch das THG abgedeckt werden können. Art. 16f Abs. 2 THG ist eng auf sachlich begründete Hochrisiko-Konstellationen ausserhalb funktionierender Amtshilfe- und Anerkennungsbeziehungen zu beschränken. Für gewisse Branchen, wie die Kosmetika bzw. Wasch- und Reinigungsmittel oder die Bauwirtschaft, welche über eine sektorielle Regelung verfügen, braucht es weiterhin die notwendigen Spezifizierungen im entsprechenden Sektorgesetz. Folglich soll dieser Aspekt durch einen neuen Absatz in Artikel 16f ergänzt werden. Die betroffenen Wirtschaftskreise müssen zu den Verpflichtungen konsultiert werden, die erhebliche logistische, organisatorische und finanzielle Auswirkungen haben werden. Ebenso muss bei der Verabschiedung solcher Verpflichtungen eine Umsetzungsfrist vorgesehen werden, die den Marktgegebenheiten angemessen ist. Der konkrete Umfang der Pflichten für die Unternehmen ist anhand

	des vorliegenden Gesetzesentwurf nicht absehbar. Um das Risiko zusätzlicher administrativer Belastungen zu begrenzen, ist bei der Ausgestaltung der Pflichten dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.
--	---

Titel / Frage	Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 1bis
Artikel Detail / andere Informationen	Grundsätze für den Nachweis der Konformität 1 Ist der Nachweis der Konformität vorgeschrieben, so muss dieser durch diejenige Person erbracht werden, welche das Produkt anbietet, auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt. 1bis Anbieter von Online-Marktplätzen treffen die nötigen technischen Vorkehrungen, damit die Wirtschaftsakteure den Nachweis der Konformität ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt erbringen können.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 18 Sachüberschrift
Artikel Detail / andere Informationen	Nachweis von Prüfungen und Konformitätsbewertungen durch Dritte
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 18a Mitwirkungspflicht
Artikel Detail / andere Informationen	Die Wirtschaftsakteure sowie allfällige weitere betroffene Personen sind, im erforderlichen Umfang, zur Mitwirkung mit den Vollzugsorganen verpflichtet. Sie müssen insbesondere den Vollzugsorganen unentgeltlich alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herausgeben.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	4a. Kapitel: Marktüberwachung, Datenbearbeitung und Amtshilfe
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Abschnitt: Marktüberwachung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19 Befugnisse der Vollzugsorgane
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für die Marktüberwachung zuständigen Vollzugsorgane können die erforderlichen Nachweise und Informationen verlangen, Produkte und nötigenfalls Baumuster anfordern, Prüfungen veranlassen und während der üblichen Arbeitszeit die Betriebs- und Geschäftsräume auskunftspflichtiger Personen betreten und besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einsehen. 2 Die Vollzugsorgane oder von ihnen beauftragte Organisationen können unter fiktivem Namen Produkte erwerben.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Diese Verpflichtung sollte im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit geregelt werden, insbesondere was die Herausgabe von Produkten und Proben, die Kontrolle der Räumlichkeiten usw. betrifft. Ein Zusatz wie «bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß» wäre angemessen. Die Vorlage stattet die Vollzugsorgane mit erweiterten Instrumenten aus, wie dem Erwerb von Produkten unter fiktivem Namen. Angesichts der bekannten Vollzugsdefizite im grenzüberschreitenden Onlinehandel ist die Stärkung der Marktüberwachung im Grundsatz zu unterstützen; wirksame Instrumente liegen auch im Interesse der regelkonformen Wirtschaft. Die neuen Eingriffsbefugnisse bedürfen jedoch einer sorgfältigen rechtsstaatlichen Einbettung. Der Erwerb unter fiktivem Namen («Mystery Shopping») ist als Ermittlungsinstrument sachgerecht, greift aber in schützenswerte Interessen der betroffenen Wirtschaftsakteure ein. Zu klären ist namentlich die Verwertbarkeit der so erlangten Erkenntnisse in einem nachfolgenden Verwaltungs-, Sanktions- oder Strafverfahren sowie das Verhältnis zu den strengeren Voraussetzungen verdeckter Ermittlungen im Strafprozessrecht. Wir regen an, die Voraussetzungen und Schranken dieses Instruments – etwa Dokumentationspflichten und die Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes – auf Verordnungsstufe zu

	präzisieren. (analog zur Stellungnahme von economiesuisse zum PrSG).
--	--

Titel / Frage	Art. 19a Verwaltungsmassnahmen
Artikel Detail / andere Informationen	1 Besteht begründeter Verdacht, dass überwiegende öffentliche Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e unmittelbar und ernsthaft gefährdet sind, so ordnen die Vollzugsorgane vorsorglich die nötigen Massnahmen an. Trifft der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen, so warnen sie die Bevölkerung vor dem Produkt oder rufen nötigenfalls das Produkt zurück und informieren öffentlich über die getroffenen Massnahmen. 2 Ist es zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e erforderlich, so verfügen sie geeignete Massnahmen, wenn: a. die verlangten Nachweise, Informationen oder Muster nicht innert angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden; - oder b. ein Produkt den technischen Vorschriften nicht entspricht. 3 Geeignete Massnahmen sind insbesondere: a. die Herstellung der Konformität eines Produkts anordnen; b. die weitere Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder dessen Ausfuhr verbieten; c. die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen; d. anordnen, dass der Zugang zu einem auf einem Online-Marktplatz angebotenen Produkt unterbunden wird; e. ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen sowie vernichten oder unbrauchbar machen. 4 Sie dürfen keine nachträgliche bauliche Änderung rechtmässig auf dem Markt bereitgestellter Produkte verlangen. 5 Kann ein Wirtschaftsakteur die Konformität eines Produkts aufgrund von Mängeln in der Betriebsorganisation nicht gewährleisten, so kann das Vollzugsorgan im Betrieb Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Produktionsprozess und Qualitätssicherung, anordnen. Nötigenfalls kann es die Betriebsschliessung anordnen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 19 a Abs. 1 ist mit «trotz einer formellen Mahnung» zu ergänzen: [.....] Trifft der Wirtschaftsakteur «trotz einer formellen Mahnung» nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen, so warnen sie die Bevölkerung vor dem Produkt oder rufen

	nötigenfalls das Produkt zurück und informieren öffentlich über die getroffenen Massnahmen.
Begründung / Bemerkung	Die erweiterten Vollzugs- und Datenbearbeitungsbefugnisse bedürfen klare gesetzliche und verfahrensrechtliche Schranken. Kontrollen im Onlinehandel und wirksame Massnahmen gegen nicht konforme Produkte sind nachvollziehbar. Die Möglichkeit der Entfernung eines Produkts von einem Online-Marktplatz (Abs. 3 lit. d) ist plausibel. Weitergehende Massnahmen wie die Sperrung einer Webseite als Durchsetzungsinstrumente sind als schwerer Eingriff in Grundrechte, den freien Informationszugang und die Wirtschaftsfreiheit mit Nachdruck abzulehnen. Besonders schützenswerte Daten sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse dürfen nur bearbeitet, ausgetauscht oder veröffentlicht werden, soweit dies für einen klar bestimmten Vollzugszweck notwendig ist und angemessene Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien bestehen.

Titel / Frage	Art. 19b Erlass von Massnahmen als Allgemeinverfügung
Artikel Detail / andere Informationen	1 Massnahmen nach Artikel 19a Absatz 3 werden als Allgemeinverfügung erlassen, sofern dies zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e erforderlich ist. 2 Hat ein kantonales Vollzugsorgan oder eine beauftragte Organisation das Produkt überprüft, so stellt es oder sie der zuständigen Behörde des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung. 3 Die Allgemeinverfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20 Abs. 3–5
Artikel Detail / andere Informationen	3 Das zuständige Vollzugsorgan hat die Befugnisse nach Artikel 19 und 19a Absatz 1. Es kann verlangen, dass die benannten ausländischen Vorschriften und eine allfällige Konformitätserklärung oder -bescheinigung in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache vorgelegt werden. 4 Ergibt die Kontrolle, dass die Nachweispflichten nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder das Produkt ein Risiko für überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e darstellt, so trifft das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen nach Artikel 19a. 5 Hat ein kantonales Vollzugsorgan das Produkt überprüft, so kann es dem zuständigen Vollzugsorgan des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung nach Artikel 19b stellen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20a
Artikel Detail / andere Informationen	Aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	2. Abschnitt: Datenbearbeitung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20b Datenbearbeitung durch die Vollzugsorgane
Artikel Detail / andere Informationen	Die Vollzugsorgane können Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, bearbeiten, einander bekanntgeben sowie veröffentlichen, soweit dies für die Marktüberwachung erforderlich ist: a. Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen muss gewährleistet sein.

Titel / Frage	Art. 20c Datenbearbeitung durch die für die Erteilung der Akkreditierung zuständige Behörde
Artikel Detail / andere Informationen	Die für die Erteilung von Akkreditierungen zuständige Behörde (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) kann die folgenden besonders schützenswerten Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, in deren Besitz sie bei der Erfüllung ihres Auftrages gelangt: a. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie; b. genetische Daten; c. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren; d. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen; e. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen muss gewährleistet sein.

Titel / Frage	Art. 20d Datenbekanntgabe an ausländische Behörden
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Vollzugsorgane können die folgenden Daten an ausländische Behörden und Institutionen sowie internationale Organisationen bekanntgeben, soweit dies für die Marktüberwachung oder die in einem Abkommen nach Artikel 14 vorgesehene Zusammenarbeit erforderlich ist: a. Erkenntnisse der Marktüberwachung; b. Prüf- und Kontrollberichte; c. Informationen zu Konformitätsbewertungsstellen. 2 Sie dürfen die Daten nur bekanntgeben, wenn die Gesetzgebung im betreffenden Staat einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. 3 Die Datenbekanntgabe kann über internationale Datenbanken, über die für die Marktüberwachung Daten ausgetauscht werden, erfolgen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden ist unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und Synergieschaffung zu begrüßen. Bezüglich Abs. 2 muss allerdings die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gewährleistet sein.

Titel / Frage	4b. Kapitel: Rechtspflege
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 22a Sachüberschrift und Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	Bisheriger Art. 20a ohne Sachüberschrift 3 Der Wettbewerbskommission steht das Beschwerderecht gegen Allgemeinverfügungen nach den Artikeln 19b und 20 zu.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 26a Unrechtmässige Akkreditierung
Artikel Detail / andere Informationen	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine Akkreditierung anbietet oder erteilt: a. ohne nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a für die Erteilung von Akkreditierungen zuständig zu sein; oder b. ohne über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d zu verfügen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	